

Einkaufsbedingungen

MBN Industry Björn Heyer e.K.

Einkaufsbedingungen
(Stand 01/2020)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Bestellungen der MBN Industry Björn Heyer e.K. (im weiteren „MBN Industry“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie von MBN Industry schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt entsprechend für Änderungen dieser Bedingungen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen, deren Bezahlung oder sonstiges Stillschweigen zu abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch bei deren Kenntnis nicht als Anerkennung dieser Bedingungen durch MBN Industry. Einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers bedarf es nicht.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen MBN Industry und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von MBN Industry.
- 1.3 In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Soweit die VOB/B wirksam Vertragsbestandteil sind, gelten diese Einkaufsbedingungen nur nachrangig und ergänzend, soweit die VOB/B keine Regelung vorsieht.

Weitere Bedingungen gelten in der jeweils vereinbarten Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen gilt jeweils die erstgenannte.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 2.2 Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist MBN Industry zum Widerruf berechtigt. An eine verbindliche Bestellung ist MBN Industry 14 Tage gebunden. Eine später eingehende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot.
- 2.3 Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MBN Industry.
- 2.4 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5 MBN Industry kann Änderungen der Lieferungen und Leistungen auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung

sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Etwaige Preisgleitklauseln des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für Dauerlieferverträge. Preiserhöhungen setzen eine individuelle schriftliche Vereinbarung voraus.
- 3.2 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Haus verzollt einschließlich Verpackung und sämtlicher Gebühren.
- 3.3 Sofern und soweit das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 Anwendung findet, wird MBN Industry von den Rechnungen des Auftragnehmers 15% der Brutto-Rechnungssumme abziehen und diesen Betrag an das zuständige Finanzamt abführen, es sei denn, der Auftragnehmer hat MBN Industry im Zeitpunkt der Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG vorgelegt. Zu diesem Zweck teilt der Auftragnehmer MBN Industry unverzüglich nach Vertragsschluss seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt nebst Anschrift sowie die Bankverbindung des Finanzamtes mit.
- 3.4 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, ist ein Zahlungsziel von 30 Tagen vereinbart. Erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen, ist ein Abzug von 3 % Skonto zulässig. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl die Rechnung als auch die vollständigen Lieferungen von MBN Industry angenommen bzw. die Leistungen vollständig erbracht sind.
- 3.5 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an MBN Industry zu versenden.
- 3.6 Zahlungen gelten weder als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Erbringung, insbesondere der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen und Leistungen, noch als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Fakturierung.
- 3.7 MBN Industry gerät mit der Zahlung erst nach schriftlicher Mahnung seitens des Auftragnehmers in Verzug.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretungsverbot

- 4.1 Hinsichtlich der Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten ist MBN Industry an die gesetzlichen Regelungen gebunden. Dem Auftragnehmer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MBN Industry anerkannt sind.
- 4.2 Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber MBN Industry dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MBN Industry abgetreten werden.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die Lieferadresse. Die zur Lieferung bestimmten Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten sachgerecht zu verpacken und zu versichern. Durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehende Beschädigungen, Verluste und sonstige Nachteile gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Soweit MBN Industry das Abladen der Lieferung übernimmt, haftet MBN Industry für hierbei entstehende Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 5.2 Bei der Anlieferung des Liefergegenstandes an die Lieferadresse liegt der Sendung ein Lieferschein bei, aus dem der Auftragsname, die Auftragsnummer, die Bestellnummer, das

Bestelldatum, die Menge und der Liefergegenstand hervorgehen. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von MBN Industry bei der Wareneingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

- 5.3 Der vereinbarte Liefertermin ist bindend und strengstens einzuhalten. Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MBN Industry.
- 5.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unbeschadet der Regelung in 5.3 absehbare Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.
- 5.6 Auf das Ausbleiben notwendiger, von MBN Industry zu liefernden Unterlagen kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 5.7 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich MBN Industry vor, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert der Liefergegenstand bis zum vereinbarten Liefertermin bei MBN Industry auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. MBN Industry behält sich im Fall vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Teillieferungen akzeptiert MBN Industry nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
- 5.8 Sofern bei der Lieferung genormte, tauschfähige Mehrweg(pool)paletten (z. B. Euro-Flachpalette, Euro-Boxpalette) eingesetzt werden, gelten die Regeln des Bonner Palettentauschs als vereinbart, es sei denn, im Einzelfall ist etwas Abweichendes bestimmt.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnung muss genaue Angaben insbesondere über Auftragsname, Auftragsnummer, Menge, Bestellnummer und -datum sowie den Liefergegenstand, enthalten. Sie ist an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu richten und nicht den Sendungen beizufügen.

7. Eigentumsübergang

Bei Eigentumsvorbehalten geht das Eigentum an den Liefergegenständen spätestens mit der Bezahlung auf MBN Industry über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. MBN Industry ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei MBN Industry– unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

9. Qualität

- 9.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die vertraglichen Lieferungen und Leistungen den vereinbarten technischen Daten entsprechen, aus den vereinbarten bzw. in der Dokumentation genannten Werkstoffen hergestellt sind, frei von Material- und Fertigungsfehlern sind, die vereinbarten Funktionen voll erfüllen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Sind keine Materialien vereinbart, so sind die vertraglichen Lieferungen und Leistungen aus bestgeeigneten Stoffen

herzustellen. Der Auftragnehmer garantiert weiter, dass die Lieferungen und Leistungen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Gütevorschriften sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

- 9.2 Vor Auslieferung ist die Einhaltung vorgenannter Anforderungen von dem Auftragnehmer mittels geeigneter, dem neuesten Stand der Technik entsprechender Qualitätsprüfung zu kontrollieren und MBN Industry nachzuweisen.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat die ihm zur Durchführung des Vertrages übersandten Unterlagen sorgfältig zu prüfen. Sind Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Liefervereinbarung hinsichtlich Umfang ganz oder teilweise nicht eingehalten werden kann oder der für den Auftragnehmer erkennbare mit dem Auftrag verfolgte Zweck ganz oder teilweise nicht erreicht wird bzw. nicht erreicht werden kann, so hat der Auftragnehmer MBN Industry diese Bedenken vor Beginn der Ausführungsarbeiten detailliert mitzuteilen.
- 9.4 Der Auftragnehmer wird mit MBN Industry, soweit MBN Industry dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

10. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

- 10.1 Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.
- 10.2 Etwaige Mängelrügen aufgrund von Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen haben innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb des gleichen Zeitraums nach deren Entdeckung zu erfolgen.
- 10.3 Bei Mängeln der vertraglichen Lieferungen und Leistungen, gleichgültig ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, stehen MBN Industry die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Als Nacherfüllung kann nach Wahl von MBN Industry Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangt werden. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Er kann die von MBN Industry gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung ist MBN Industry berechtigt, nach der Wahl von MBN Industry den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und – bei Vertretenmüssen des Auftragnehmers – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 10.4 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangsprüfung übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.
- 10.5 Sind nur Teile einer Gesamtlieferung mangelhaft, ist MBN Industry zum Rücktritt von der Gesamtlieferung berechtigt, nachdem MBN Industry dem Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels oder zur ordnungsgemäßen Lieferung oder Leistung eine Nachfrist gesetzt haben und die dahingehenden Bemühungen des Auftragnehmers erfolglos geblieben sind.
- 10.6 Die Verjährungsfrist für Sachmängel an Lieferungen und Leistungen beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. In diesem Fall beträgt sie 5 Jahre. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer MBN Industry von eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt die regelmäßige Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB.
- 10.7 In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, in denen wegen der Eilbedürftigkeit die Unterrichtung des Auftragnehmers von dem Mangel bzw. dem drohenden Schaden sowie eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht möglich ist, sowie in sonstigen Fällen nach erfolglosem Ablauf einer von MBN Industry gesetzten angemessenen Frist zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung kann MBN Industry die festgestellten Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen.

- 10.8 Wird durch einen Kunden von MBN Industry eine Leistung oder ein Liefergegenstand des Auftragnehmers reklamiert, vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

MBN Industry wird eine Ortsbesichtigung durchführen und versuchen, eine Klärung der Reklamation herbeizuführen. Schlägt dies fehl, ist eine Ortsbesichtigung durch MBN Industry und den Auftragnehmer gemeinsam vorzunehmen.

Ist eine Einigung nicht zu erzielen, wird von den Parteien einvernehmlich ein öffentlich vereidigter Sachverständiger als Gutachter beauftragt, die Leistungen zu prüfen, Sanierungsvorschläge zu unterbreiten und ggfs. einen Minderungsbetrag festzusetzen. MBN Industry und der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Gutachter getroffenen Feststellungen/Empfehlungen als verbindlich anzuerkennen.

Die den Parteien für dieses Vorgehen entstehenden Kosten (z.B. Regie-/Bauleistungs-, Reise-, und Managementkosten) sowie die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten des Mangelverursachers. Die Abwicklung mit einer Versicherung obliegt der jeweiligen Partei und berührt die o.g. Regelung auch dann nicht, wenn die Versicherung die Feststellungen des Gutachters nicht anerkennt.

Die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel bleiben im Übrigen unberührt.

11. Haftung

11.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Soweit die Ursache für einen Produktschaden im Herrschafts- und/oder Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt wurde und MBN Industry von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, stellt er MBN Industry von der Inanspruchnahme auf erstes Anfordern frei.

12. Rücktritt

Solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat, ist MBN Industry berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a) der Auftragnehmer gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und die Pflichtverletzung trotz Fristsetzung nicht binnen angemessener Frist behebt;
- b) über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird;
- c) beim Auftragnehmer eine sonstige wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, die die Erfüllung des Vertrages gefährdet;
- d) der Auftragnehmer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhält und trotz Fristsetzung nicht binnen angemessener Frist leistet.

13. Verschiedenes

13.1 Erfüllungsort ist die vertraglich vereinbarte Lieferadresse.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Sitz von MBN Industry oder ein anderer gesetzlicher Gerichtsstand nach Wahl von MBN Industry.

13.3 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)